

VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2003 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2003****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über den Marktzugang für Textilwaren, die am 15. Oktober 1994 paraphiert ⁽³⁾ und mit Beschluss 96/386/EG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, werden Anträge Pakistans auf „besondere Flexibilität“ wohlwollend geprüft.
- (2) Am 20. Dezember 2002 und 16. Januar 2003 beantragte die Islamische Republik Pakistan Übertragungen zwischen bestimmten Kategorien.
- (3) Die von der Islamischen Republik Pakistan beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 7 und Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates.

- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag in Form eines Vorgriffs auf die Höchstmengen des Jahres 2003 für die beantragten Kategorien stattzugeben.

- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2002 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 47.

ANHANG

Pakistan				Menge nach Anpassung	Anpassung				
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmengen 2002		Menge in Einheiten	Menge (in t)	Prozentsatz	Flexibilität	Menge nach Anpassung
IB	6	Stück	44 999 000	50 799 525	2 816 901	1 600	6,3	Vorgriff auf 2003	53 615 525
IIA	9	kg	12 124 000	14 082 950	1 300 000	1 300	10,7	Vorgriff auf 2003	15 382 950
IIB	20	kg	46 804 000	54 889 102	1 000 000	1 000	2,1	Vorgriff auf 2003	55 889 102